

Aktenzeichen:
10 O 156/17



Landgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch d. Vorstand Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
- Klägerin -

gegen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG., vertreten durch d. Geschäftsführer Roger Heidt u. Thomas Engelhard, Sandweg 22, 75179 Pforzheim
- Beklagte -

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer X - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 04.10.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Mona-

ten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

1. an Verbraucher, die im Rahmen einer telefonischen Geschäftsanbahnung lediglich die Übermittlung von Informationsmaterialien zu den angebotenen Leistungen zur Lieferung von Energie erbeten haben, Erklärungen über die Bestätigung eines bereits erteilten Auftrages zur Energieversorgung zu übermitteln und/oder übermitteln zu lassen.

2. Verbrauchern im Rahmen von Auftragsbestätigungsschreiben eine Laufzeit des Vertrages von 36 Monaten zu bestätigen, insbesondere mit der Erklärung

„Ihre gewünschte Grundlaufzeit beträgt 36 Monate“

wenn den Verbrauchern im Rahmen einer telefonischen Geschäftsanbahnung ausschließlich Verträge mit Laufzeit von 36 Monaten angeboten worden sind und die Möglichkeit einer individuellen Gestaltung der Laufzeit nicht eingeräumt worden ist.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.04.2017 zu zahlen.

III. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

██████████
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

██████████
Richterin
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Karlsruhe, 05.10.2018


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

